

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Allgemeines:

FÜR ALLE LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN GELTEN AUSNAHMSLOS, AUCH FÜR KÜNFTIGE GESCHÄFTE, DIE NACHSTEHENDEN BEDINGUNGEN. Geschäftsbedingungen welcher Art immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen im Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang unwirksam, gleichgültig, ob, wann und in welcher Form diese dem Verkäufer zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Stillschweigen des Verkäufers gegenüber Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers gilt keineswegs als Zustimmung.

II. Angebot:

Angebote des Verkäufers verstehen sich stets freibleibend, wenn nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit unter Nennung der Bindungsfrist zugesagt ist. Auch die Angebots- und Verkaufsunterlagen sowie Preislisten, Muster und sonstige Angaben des Verkäufers sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als zugesichert schriftlich bestätigt werden. Alle diese Unterlagen verbleiben im Eigentum des Verkäufers, dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf jederzeitiges Verlangen ohne Verzug zurückzusenden.

III. Vertragsabschluss:

Erteilte Aufträge gelten erst nach Versendung der schriftlichen Auftragsbestätigung und zwar ausschließlich mit deren Inhalt und durch die Ausführung des Auftrages selbst als rechtsverbindlich angenommen. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertragsinhaltes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Käufer ist an seinen Auftrag gebunden. Er ist jedoch berechtigt, diesen zurückzuziehen, wenn der Verkäufer, ungeachtet einer schriftlich gesetzten Nachfrist, sich nicht über die Auftragsannahme erklärt.

IV. Vertragsauflösung (Rücktritt, Storno):

Der Verkäufer ist zum Verkaufsrücktritt berechtigt,

- wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind, so beispielsweise durch Exekutions- oder berechtigte Klagsführung, die Nichteinlösung eines handelsrechtlichen Wertpapiers und der Käufer auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
 - der Käufer mit der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen in Verzug ist, und
 - die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist wegen unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, kriegerischer Ereignisse, behördlicher Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energiemangel, sowie von Arbeitskonflikten unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.
- Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zum Vertragsrücktritt, wenn sie bei Lieferanten eintreten.

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung aus obigen Gründen erklärt werden.

Falls über das Vermögen eines Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ist der andere Vertragspartner berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers sind im Falle des Rücktrittes bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde, sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungsleistungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

V. Preise, Preisermittlung, Preisgültigkeit:

Nur schriftlich und ausdrücklich als bindend offerierte Preise sind gültig; andernfalls bleiben Änderungen für Preise und Rabatte vorbehalten. Im Preis nicht enthalten sind die Transportversicherung und Mehrwertsteuer.

Bei Säumnigkeit, Zahlungseinstellung oder Insolvenz sind gewährte Bonifikationen hinfällig und der allenfalls nachverrechnete Betrag sofort fällig. Vereinbarte Preise sind nur unveränderlich, wenn die Lieferung innerhalb der zugesagten oder in Aussicht genommenen Lieferfrist erfolgt, es sei denn, die Lieferfristüberschreitung ist auf Verschulden des Verkäufers zurückzuführen.

Bei einem vom Gesamtangebot abweichenden Auftrag oder Teilauflösung des Vertrages behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Preise entsprechend seiner Kalkulation abzuändern.

VI. Lieferung:

Lieferfristen in Auftragsbestätigungen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen.

Die Lieferfrist gilt als gewahrt, wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten bzw. verlängerten Frist das Lager des Verkäufers verläßt oder dort versandbereit war und nur aus einer vom Verkäufer nicht zu vertretenden Ursache nicht versandt wurde.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Einflußsphäre des Verkäufers liegen und zwar gleichgültig, ob sie in einem Herstellerwerk oder bei einem Unterlieferanten eintreten, sowie bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung (als solche Gründe sind auch anzusehen z. B. Produktionsbetriebsstörungen, Brandschaden, Strom- und Brennstoffmangel, Verzollungsverzug und sonstige Hindernisse, die erheblichen Einfluß auf die Auslieferung des Vertragsgegenstandes haben, sowie andere nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht vom Verkäufer zu vertretende Umstände). Ersatzansprüche, aus welchem Titel immer, sind bei Überschreitung der Lieferfrist ausgeschlossen. Die Lieferung erfolgt verpackt und innerhalb Österreichs unversichert. Für Expreß- und Luftfrachtsendungen werden entsprechende Zuschläge gesondert in Rechnung gestellt. Falls die Absendung versandbereiter Waren ohne Verschulden des Verkäufers nicht möglich ist, oder seitens des Bestellers nicht gewünscht wird, gehen alle Gefahren der Einlagerung sowie deren Kosten mit der Meldung der Versandbereitschaft der Ware auf den Besteller über. Die vereinbarten Fälligkeiten werden dadurch nicht aufgeschoben.

Sofern keine Beförderungsart vereinbart ist, steht die freie Wahl dem Verkäufer zu, wobei er keiner Verpflichtung zur Prüfung der billigsten Beförderungsart unterliegt. Ohne abweichende Vereinbarung sind Teillieferungen zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens durch den Käufer ist ausgeschlossen.

VII. Zahlung:

Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Ausstellung netto ohne jeden Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewährt der Verkäufer 3%, innerhalb von 30 Tagen 2% Skonto, jeweils vom Tag der Ausstellung an berechnet. Wenn die Zahlung durch Scheck oder Wechsel vereinbart wurde, so erfolgt die Annahme der Schecks oder Wechsels nur zahlungshalber, alle Bankspeisen (Diskontspeisen) gehen zu Lasten des Käufers. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, veröffentlicht von der österreichischen Nationalbank, verrechnet.

Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände (Wechselprozeß, Exekutionsführung usw.), welche sonst die Kreditwürdigkeit des Bestellers (Käufers) in Zweifel zu ziehen geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen zur Folge. Sie berechtigen den Verkäufer, noch offenstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller (Käufer) die Weiterveräußerung (Weiterverwendung) der Ware zu untersagen und die sofortige Übergabe derselben zu begehren.

Die Zurückhaltung von fälligen Zahlungen wegen vom Verkäufer nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannter Gegenansprüche des Bestellers (Käufers) ist nicht statthaft, auch nicht aus dem Titel der Gewährleistung, ebenso die Aufrechnung mit Gegenforderungen jedweder Art.

Eine Zahlung durch Überweisung, auch zur Ausnützung eines Skontos, gilt nur dann als rechtzeitig, wenn sie spätestens am Fälligkeitstag beauftragt wird. Überweisungen nach dem Fälligkeitstag kommt die Wirkung der Zahlung erst mit widmungsgerechter Gutschrift auf einem der Konten des Verkäufers zu.

Nebenspeisen, wie z. B. die bei der Überweisung des Rechnungswertes anfallenden Bankspeisen, sowie die Spesen bei Einlösung der Versanddokumente gehen zu Lasten des Käufers. Sofern Wechsel entgegengenommen werden, gehen die Eskompt- und Bankspeisen zu Lasten des Käufers.

Bei Überschreitung der Zahlungsstermine hat der Verkäufer Anspruch auf Begründung und Verwertung richterlicher sowie vertraglicher Pfandrechte zur Deckung und Realisierung seiner Forderungen.

Im Falle der Säumnis verpflichtet sich der Käufer/Auftraggeber, die Betriebskosten von Gläubigerschutzverbänden gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBI. Nr. 141/1996, zu vergüten.

Teilzahlungen werden zunächst auf Nebengebühren und die früher fällig gewordenen Verbindlichkeiten angerechnet.

VIII. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur gänzlichen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden noch offenen Forderungen.

Der Besteller (Käufer) darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Die aus einer Veräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller (Käufer) bereits jetzt an den Verkäufer zur Sicherung seiner Forderung ab, und zwar gleichgültig, ob diese Forderungen auf einen Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag oder einem sonstigen Rechtsgrund beruhen, wobei allfällige daraus erwachsende öffentliche Abgaben der Besteller zur sofortigen Bezahlung übernimmt.

Wenn die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit fremden, vom Verkäufer nicht gelieferten Waren veräußert wird, so gelten die Forderungen nur in Höhe eines dem Rechnungswert der versendeten Vorbehaltsware entsprechenden Teilbetrages als abgetreten. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht dem Verkäufer gegenüber fristgemäß nachkommt. Auf dessen Verlangen ist dem Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen, welchem die Abtretung angezeigt werden kann. Die auf diese Weise eingezogenen Beträge sind bis zur Zahlung des Kaufpreises als für den Verkäufer treuhändig verwahrt für jedermann ersichtlich zu kennzeichnen.

Der Käufer hat Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen und überhaupt alle erforderlichen Formvorschriften (Bezettelung und dgl.) zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes des Verkäufers zu beachten.

IX. Gewährleistung:

Die gelieferte Ware ist ohne Verzug zu prüfen. Reklamationen werden nur anerkannt, wenn sie dem Verkäufer innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung der Ware schriftlich übermittelt werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gewährleistung ist die schriftliche Meldung des konkretisierten Mangels.

Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind solche Mängel, die auf unrichtige Behandlung durch den Besteller oder Dritte zurückzuführen sind. Für Mangelfolgeschäden oder Gewinnentgang wegen eines Mangels wird keinesfalls gehaftet. Ebensowenig auch für Schäden, die aus der richtigen oder falschen Verwendung der Produkte durch die Käufer, seine Beauftragten oder Dritte entstehen.

Auch ein Gewährleistungsfall schiebt die Fälligkeit der Forderungen nicht auf. Gewährleistung kann überdies nur dann in Anspruch genommen werden, wenn und solange der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen vollumfänglich erfüllt.

X. Haftung:

Die Haftung des Verkäufers bleibt auf Schäden, die am Gegenstand der Lieferung selbst entstehen, beschränkt. Jeder andere Schadenersatz ist ausgeschlossen, sofern nicht grobes Verschulden vorliegt, insbesondere auch die Haftung für Mangelfolgeschäden.

Grobes Verschulden im Sinne dieser Lieferbedingungen liegt nicht in jedem Mangel an Sorgfalt; grobes Verschulden liegt vielmehr nur vor, wenn der Verkäufer schwerwiegende Folgen seiner Handlung oder Unterlassung, die er bei Aufwendung fachmännischer Sorgfalt hätte voraussehen müssen, bewußt außer acht läßt.

Etwasige Beanstandungen der Beschaffenheit oder der Menge sind unmittelbar nach Erhalt der Ware, jedoch spätestens nach 8 Tagen, unter Angabe von Bestelldatum, Rechnungs- und Versandnummer dem Verkäufer bekanntzugeben. Bei begründeten ordnungsgemäß gerügten Mängeln ist der Verkäufer lediglich verpflichtet, die Ware umzutauschen oder die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen. Die beanstandete Ware darf jedoch nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers zurückgesandt werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jeglicher Art, sind in jedem Fall ausgeschlossen. Ist eine Lieferung nur teilweise mangelhaft, so ist der Käufer zur Abnahme des mangelfreien Teils der Lieferung verpflichtet.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Zahlungs- und Erfüllungsort ist Heidenreichstein, als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenseitige Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung ist das Bezirksgericht für Handelssachen Wien vereinbart.